



BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM „VINSCHGAU“

Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2017 – 2019)

aufgrund des Gesetzes 190/2012

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2017 – 2019) ist mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 50 vom 16.11.2015 überarbeitet und genehmigt worden.

Inhalt:

1 – PRÄMISSEN	Seite 3
2 – ZWECK DES DREIJAHRSPANES ZUR KORRUPTIONS- PRÄVENTION	Seite 4
3 – RECHTSGRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 4
4 – DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUMS	Seite 4
5 – DER AUFBAU DES DREIJAHRSPANES ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 5
a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention	Seite 5
b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche	Seite 6
c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos	Seite 6
6 – ÜBERPRÜFUNGS- UND KONTROLLMODALITÄTEN	Seite 9
7 – DREIJAHRSPROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT	Seite 9
8 – SANKTIONEN	Seite 9
9 – AKTUALISIERUNG DES DREIJAHRSPANES ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 10
10 – VERÖFFENTLICHUNG DER ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN	Seite 10
ANLAGE: Bewertung des Risikos	

1 – Prämissen

Die erlassenen Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben. Transparenz und Integrität des Handelns in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Im Jahr 2012 hat Italien das Gesetz Nr. 190/2012 mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung erlassen, welches für alle Körperschaften die Ausarbeitung von Plänen zur Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption vorsieht. Hierbei handelt es sich um Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßem Handelns der eigenen Bediensteten organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Kommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen. Gegenstand sind:

- die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention;
- die Einführung von Verordnungsbestimmungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge;
- die Einführung eines Verhaltenskodexes in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013.

Oggleich bereits das gesetzvertretende Dekret Nr. 150/2009 (Artikel 14: „Das unabhängige Organ zur Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen“) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter („Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können“) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel 1, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) der CIVIT übermittelt, die ihn am 11. September genehmigt hat.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung umfasst, im Sinne dieser Vorschriften sowie der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan festgelegten Leitlinien:

- eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft zudem an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

2 - ZWECK DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONS-PRÄVENTION

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention wurde im Sinne der Bestimmungen des Absatz 59 – Art. 1 – des Gesetzes Nr. 190/2012 und nach den Richtlinien des nationalen Planes zur Korruptionsprävention (Piano Nazionale Anticorruzione), genehmigt mit Beschluss Nr. 72/2013 der C.I.V.I.T., erstellt und verfolgt die nachfolgenden Ziele:

- Verringerung der Gelegenheiten, welche die Korruptionsfälle begünstigen könnten;
- Erhöhung der Möglichkeiten zur Aufdeckung von Korruptionsfällen;
- Festlegung von organisatorischen Maßnahmen, die das Korruptionsrisiko vorbeugen;
- Erstellung einer Verbindung zwischen Korruption und Transparenz im Hinblick auf eine umfassende Verwaltung des "institutionellen Risikos".

Aufgrund von Art. 1, Absatz 7, des Gesetzes 190/2012 ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention in der leitenden Funktionsebene der Körperschaft zu bestimmen. Wie vom Art. 43 des Legislativdekretes Nr. 33 vom 14.03.2013 vorgesehen, ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention meist auch gleichzeitig der Verantwortliche für die Transparenz, an welchen die Anträge zur Akteneinsicht seitens der Bürger zu richten sind.

Der vorliegende Plan wurde vom Verantwortlichen der Korruptionsprävention in Zusammenarbeit mit dem Personal des Bonifizierungskonsortiums erstellt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention:

- bewertet den Grad der Korruptions- und Illegalitätsgefährdung dem die Körperschaft ausgesetzt ist und zeigt die organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen auf;
- sieht keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle vor, sondern bestimmt Durchführungs- und Kontrollregeln für jene Bereiche, die der Korruption besonders ausgesetzt sind, in dem soweit wie möglich aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl der Körperschaft, man für jene Bereiche, die Rotation des Personals vorsieht.

3 - RECHTSGRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION

- Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012;
- Rundschreiben Nr.1 vom 25. Jänner 2013 vom Präsidium des Ministerrates;
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen

4 - DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUMS

Im Sinne des L.G. 5/2009 und des Konsortialstatutes in geltender Fassung bildet sich die Organisationsstruktur des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ aus den Konsortialorganen und den Verwaltungsdiensten.

Die Konsortialorgane sind folgende:

- Vollversammlung
- Delegiertenrat

- Verwaltungsrat
- Präsident
- Rechnungsprüfer
- Gebietsausschüsse

Im Sinne des mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. August 2009 genehmigten „Organigramms“, sind die Verwaltungsdienste des Konsortiums gegliedert in:

- Organe
- Direktion
- Gebietsausschüsse
- Technische Verwaltung
- Finanzwesen
- Verwaltung
- Kataster und Inkasso
- Sekretariat

5 - DER AUFBAU DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONS-PRÄVENTION

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge – die größtmögliche Einbeziehung aller Personen vor, welche Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, eventuell auch als Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans. Ausgehend von diesem Ansatz sind die Verantwortlichen zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns der einzelnen Beteiligten innerhalb der Körperschaft verpflichtet.

Zu diesem Zweck werden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- Mitarbeit bei der Erstellung des Risikokataloges der Organisationsstrukturen und der jeweiligen Arbeitsabläufe in Form von Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integrires Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals des Konsortiums durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer korrekten Verwaltung der Körperschaft dient.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung wurde mit folgendem Verfahren erstellt:

- a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention;
- b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche;
- c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.

a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention

Im Sinne des Gesetzes 190/2012 muss jede Körperschaft einen eigenen Verantwortlichen für die

Korruptionsprävention ernennen. Mit Beschluss Nr. 38/2014 wurde der Direktor des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ Herr Dr. Gottfried Niedermair zum Verantwortlichen für die Korruptionsprävention ernannt. Gleichzeitig wurde er auch zum Verantwortlichen für die Transparenz ernannt.

Seine Kompetenzen sind:

- die Ausarbeitung des Entwurfs des Plans für die Korruptionsprävention;
- bestimmt den treffenden Vorgang für die Auswahl und die Schulung der Mitarbeiter in Arbeitsbereichen mit hohem Korruptionsgrad;
- Überprüfung der Wirksamkeit und Tauglichkeit des Planes;
- schlägt Änderungen des Planes vor, wenn erheblich Missachtung der Bestimmungen vorliegen, bzw. wenn sich die Betriebsstruktur ändert;
- den Korruptionsgrad der verschiedenen zugewiesenen Aufträge abwägen.

b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche

Das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten ermittelt, welche in die sogenannten Risikobereiche laut Gesetz 190/2012 fallen. Mit beiliegender Tabelle wurde die Bewertung des Risikos dieser Tätigkeiten laut Anlage 5 des Nationale Antikorruptionsplanes vorgenommen.

Bereich Verwaltungspersonal (mittleres - hohes Risiko)

- Personalauswahl
- Beauftragung von externen Mitarbeitern
- Beförderungen

Bereich Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (mittleres - hohes Risiko)

- Bestimmung des Inhaltes und der Vergabemodalität
- Zuschlagskriterien
- Bewertung der Angebote
- Direktvergaben

Bereich Vermögensverwaltung (mittleres - hohes Risiko)

- Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern
- Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken des Konsortiums
- Vermietung von Büros bzw. Wohnungen des Konsortiums

Bereich Verwaltung und Buchhaltung (mittleres - niedriges Risiko)

- Erlass von Ermächtigungen und Konzessionen
- Erlass und Überprüfung von Steuerrollen
- Erlass und Überprüfung von Zahlungsanweisungen
- Einhebungen

Bereich Führung von Konsortialanlagen (mittleres - niedriges Risiko)

- Auswahl Berechnungswarte
- Beauftragung und Einkäufe < € 40.000,00.- netto
- Mitgliederbetreuung

c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Im Sinne des nationalen Planes für die Korruptionsprävention, wurden folgende Maßnahmen zur

Risikoprävention definiert:

- die Verringerung der Möglichkeiten, dass sich Korruptionsfälle ereignen;
- die Erhöhung der Fähigkeiten, Korruptionsfälle aufzudecken;
- die Schaffung eines für die Korruption ungünstigen Kontextes.

In der Folge werden die verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen für die einzelnen Risikobereiche aufgelistet:

Bereich Verwaltungspersonal (mittleres - hohes Risiko)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Personalauswahl	Direktor + Verwaltungsrat	Bewertung der technischen und praktischen Fähigkeiten, des Studientitels und der Arbeitserfahrung. Schaffung von Bewertungsrastern zur Bewertung der Kandidaten.
Beauftragung von externen Mitarbeitern	Direktor + Verwaltungsrat	Auswahl nur von Personal mit hohem Spezialisierungsgrad. Auswahl mittels der Überprüfung von Curriculum mit Bewertung der bereits erworbenen Erfahrung im jeweiligen Arbeitsbereich.
Beförderungen	Direktor + Verwaltungsrat	Festlegung von streng vordefinierten Kriterien für die einzelnen Arbeitsbereiche. Bewertung nach den vorgegebenen Voraussetzungen und Arbeitszielen.

Bereich Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (mittleres - hohes Risiko)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Bestimmung des Inhaltes und der Vergabemodalitäten	Direktor, externer Beauftragter Pronorm	Technische Kriterien für den Bau und Betrieb der Anlagen.
Zuschlagskriterien	Gebietsausschüsse, externer Beauftragter Pronorm	Die Teilnahme von mehreren Teilnehmern gewährleisten. Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises in jenen Verfahren zu bevorzugen, in welchen die Qualitätskriterien bereits von der Vergabestelle vorgegeben sind.
Bewertung der Angebote	Direktor, Mitglieder der Vergabekommission	Rotation der Personen in den verschiedenen Vergabekommissionen durch die betroffenen Gebietsausschüsse. Definition von messbaren und bewertbaren Kriterien, welche nicht der subjektiven Ansicht der Mitglieder der Vergabekommission unterliegen.
Direktvergaben	Direktor, Verwaltungspersonal für den Verwaltungsbereich	Preise und Lieferbedingungen

Bereich Vermögensverwaltung (mittleres - hohes Risiko)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern	Direktor, Gebietsausschüsse	Schätzung durch einen befähigten Techniker, Rechtsmäßigeits- und Sachkontrolle durch das Amt für ländliches Bauwesen LG Nr.5 Art.21.3
Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken	Gebietsausschüsse, Verwaltungsrat	Formalisierung von Modalitäten für die Verpachtung von Konsortialgründen. Bevorzugung des Kriteriums des besten wirtschaftlichen Angebotes.
Vermietung von Büros bzw. Wohnungen	Verwaltungsrat	Formalisierung von Modalitäten für die Vermietung von Konsortialeigentum.

Bereich Verwaltung und Buchhaltung (mittleres - niedriges Risiko)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Erlass von Ermächtigungen und Konzessionen	Direktor, Verwaltungspersonal, Technischer Mitarbeiter	Überprüfung der Voraussetzungen für den Erlass von Ermächtigungen oder Konzessionen. Ausarbeitung der Ermächtigung oder der Konzession gemäß den geltenden Gesetzen und der internen Verordnungen. Sichtvermerk und Vergabe.
Erlass und Überprüfung der Steuerrollen	Direktor, Verwaltungspersonal, Zuständige Mitarbeiter	Dauernde Überprüfung des Konsortialkatasters. Erlass der Steuerrollen nach den Vorgaben des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Konsortialorgane. Periodische Kontrollen über die Einzahlung der Steuerrollen von Seiten der Konsortialmitglieder.
Erlass und Überprüfung von Zahlungsaufträgen	Direktor, Buchhalter/in	Formalisierung der Abwicklung laut Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen. Ausarbeitung der Dokumente, welche für die Liquidierung notwendig sind. Periodische Kontrollen über die Richtigkeit der eingegangenen Dokumente.
Einhebungen	Direktor, Buchhalter/in	Formalisierung der Abwicklung laut Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen. Periodische Kontrollen und Überprüfungen über die Einhebung der Beträge, welchen den Konsortialmitgliedern oder Schuldner des Konsortiums angelastet wurden.

Bereich Führung von Konsortialanlagen (mittleres - niedriges Risiko)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Auswahl der Berechnungswarte	Obmann	Interne Genehmigung durch Gebietsausschuss.

Beauftragung und Einkäufe < € 40.000,00.- netto	Obmann	Beauftragung durch den Gebietsausschuss und Vorlage der Jahresabrechnung in der Gebietsvollversammlung.
Mitgliederbetreuung	Obmann	Berücksichtigung der Bewässerungsverordnung. Ausarbeitung von Betriebsordnungen. Mitgliederinformationsversammlungen und Berücksichtigung der Rundschreiben des Bonifizierungskonsortiums Vinschgau.

Der Nationale Plan für die Korruptionsprävention sieht als eine der Maßnahmen gegen Korruption das Prinzip der Rotation des Personals in den verschiedenen Bereichen mit hohem Risiko vor. Aufgrund der sehr kleinen Verwaltungsstruktur und der limitierten Anzahl des Personals, ist eine Rotation des Personals – auch aufgrund der fachlichen Qualifikation – nur in sehr wenigen Bereichen der Verwaltung möglich.

6 - ÜBERPRÜFUNGS- UND KONTROLLMODALITÄTEN

Das Bonifizierungskonsortium hat die folgenden Modalitäten für die Kontrolle, die Überwachung und Überprüfung der Antikorruptionsmaßnahmen festgeschrieben:

- interne Kontrollmechanismen: sind jene die vom Konsortialstatut von den Verordnungen über Organisation und Verwaltung des Konsortiums vorgegeben sind;
- Rotation der Auftragszuweisungen: Beauftragungen mit hohem Risiko werden, wo möglich, an verschiedene Bedienstete zugeteilt;
- Verhaltenskodex der Mitarbeiter: das Bonifizierungskonsortium hat einen Verhaltenskodex der eigenen Mitarbeiter erarbeitet, welcher den Inhalten des nationalen Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten (**genehmigt am 8. März 2013**) entspricht. Der Inhalt des Verhaltenskodexes sowie dieses Planes muss dem gesamten Personal zur Kenntnis gebracht werden;
- Signalisierungen/Meldungen des Personals: Angestellte die zur Kenntnis erlangen, dass es innerhalb der Körperschaft zu Interessenskonflikten und Nichteinhaltung vom Verhaltenskodex kommt, müssen dies dem Beauftragten für die Vorbeugung von Korruption sofort mitteilen, unabhängig von Anzeigen an die Justizbehörde und an den Rechnungshof;
- Dokument der Transparenz: der Delegiertenrat muss alle drei Jahre das Dokument der Transparenz genehmigen. Der Inhalt muss den Angestellten zur Kenntnis gebracht werden, um eine korrekte Ausübung aller Pflichten der Transparenz zu gewährleisten;
- Ausbildung des Personals: Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption muss jedes Jahr ein Ausbildungstreffen organisieren, bei dem alle Führungskräfte und das Personal mit hohem Korruptionsrisiko teilnehmen müssen. Für die Leitung des Treffens, können auch externe Personen eingeladen werden.

7 - DREIJAHRESPROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Gesetzes 190/2012 wurde das D.Lgs. 33/2013 erlassen, mit welchem neue Verpflichtungen im Bereich Veröffentlichungen und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen eingeführt werden. Diese Verwaltungen müssen ein spezifisches „Dreijahresprogramm über die Transparenz und Integrität“ erstellen, durch dessen Anwendung ein umfangreicher Überblick über die Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften und den effizienten Einsatz der Mittel gegeben werden soll.

Dieses Dreijahresprogramm wird nach seiner Erstellung integrierender und wesentlicher Bestandteil dieses Planes für die Korruptionsprävention, an den es angepasst und mit dem es durch spätere Überwachungs- und Fortschreibungsmaßnahmen, dynamisch angeglichen werden muss.

Das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität wird alljährlich vom Verantwortlichen für die Transparenz erstellt und vom Delegiertenrat des Bonifizierungskonsortiums innerhalb 31 Jänner genehmigt.

8 - SANKTIONEN

Neben den Sanktionen, welche im Sinne des Straf- und Zivilgesetzbuches für Korruption vorgesehen sind, kommen auch die Strafen im Sinne des Gesetzes 190/2012 – Art. 1 – Absatz 13 und 14 (wiederholte Übertretungen), sowie Art. 33 (unterlassene Veröffentlichung auf der Webseite), Art. 44 (Übertretung der Bestimmungen des Verhaltenskodex) und Art. 46 und 47 des D.Lgs. 33/2013 zur Anwendung.

9 - AKTUALISIERUNG DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONS-PRÄVENTION

Der Inhalt des vorliegenden Planes zur Korruptionsprävention wird in jährlichen Abständen (innerhalb 31. Jänner) aktualisiert, oder auch außerhalb dieser Fälligkeiten, sofern dies durch eventuelle Abänderungen der Gesetzesbestimmungen oder der internen Verwaltungsabläufe erforderlich wird.

Der vorliegende Plan ist die Fortschreibung des Planes zur **Korruptionsprävention 2015 – 2017, welcher vom Delegiertenrats des Bonifizierungskonsortiums mit Beschluss Nr. 22/2015 genehmigt wurde.**

10 - VERÖFFENTLICHUNG DER ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention muss dem gesamten Personal des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ zur Kenntnis gebracht und an der Anschlagtafel sowie auf der Webseite des Konsortiums veröffentlicht werden.

Dem Personal, welches zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Planes im Dienst ist, wird deren Umsetzung mittels spezifischer Veranstaltungen bekanntgegeben. Das gesamte Personal ist verpflichtet den Plan zur Gänze durchzulesen und deren Kenntnisnahmen zu deklarieren.

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention wird auf der Webseite des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ unter dem Abschnitt „Transparente Verwaltung“ in der Untersektion „Sonstige Inhalte“ - „Korruption“ - veröffentlicht.